

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen

Diese Richtlinie soll die nachhaltige Integration von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in die Gesellschaft im Landkreis Oder-Spree unterstützen. Hier lebenden Flüchtlingen und Spätaussiedlern soll gesellschaftliche Teilhabe am Leben in unserem Landkreis ermöglicht werden, wobei die jeweiligen sozialen und kulturellen Interessen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen sowohl Zugewanderte untereinander als auch Zugewanderte und Deutsche konfliktarm zusammen leben.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Unterstützung, Betreuung und Integration von in den Städten und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree lebenden Flüchtlingen (insbesondere Asylbewerber, Geduldete und Personen mit Aufenthaltstitel) und Spätaussiedlern. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Kreisverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen, welche Leistungen der unter Nummer 3 genannten Art für im Landkreis Oder-Spree lebende Flüchtlinge erbringen.

Ein Auslagenersatz für freiwillige bzw. ehrenamtlich erbrachte Leistungen, die von Betreibern von Flüchtlingsunterkünften oder von vertraglich gebundenen Trägern, die in Wohnungen untergebrachte Flüchtlinge und Spätaussiedler sozial betreuen, erbracht wird, ist ausgeschlossen.

3. Förderfähige Leistungen

Gefördert werden können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, insbesondere folgende Leistungen:

- Sprachförderung
- Hilfe im schriftlichen und mündlichen Kontakt zu Behörden, Ämtern und anderen Einrichtungen
- Betreuung bei Alltagsproblemen
- Hausaufgabenhilfe bei Schülern (über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ i.S. §§ 34 Abs. 2 SGB XII, 2 AsylbLG hinausgehend)
- ehrenamtliche Angebote von Dolmetschertätigkeiten
- Förderung von Handlungskompetenzen
- Beförderung eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens
- Eingliederung in das nähere Wohnumfeld

4. Förderfähige Kosten und Leistungshöhe

Der Landkreis Oder-Spree gewährt einen Auslagenersatz. Mit dem Auslagenersatz sollen Porto-, Telefon- und Kopierausgaben sowie Aufwendungen für Büro- oder Lehrmaterial sowie anteilige Betriebskosten genutzter Räumlichkeiten oder ähnliche Ausgaben der ehrenamtlich Engagierten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgedeckt werden. Darüber hinaus sind notwendige Fahrtkosten förderfähig. Diese werden entweder in Höhe der tatsächlichen Kosten (ÖPNV) oder mit 20 Ct. pro km (Nutzung eines eigenen PKW) entschädigt.

Der Auslagenersatz beträgt im Kalenderjahr höchstens 300,- Euro pro Antragsteller für die gesamten erbrachten Leistungen entsprechend dieser Richtlinie.

Der Auslagenersatz stellt kein Einkommen im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) dar.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn

- das bürgerschaftliche Engagement durchschnittlich mindestens 10 Stunden im Monat beträgt,
- die ehrenamtliche Tätigkeit auf eine längere Dauer von mindestens 6 Monaten ausgerichtet ist und
- die ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des LOS erbracht wird.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit der Personen bereits im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien gefördert wird.

6. Verfahren

Die Förderung ist antragspflichtig. Entsprechende Antragsformulare sind beim Landkreis Oder-Spree erhältlich (Anlage 1) und spätestens zwei Wochen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit beim Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeiten voraussichtlich ehrenamtlich ausgeführt werden sollen.

Nachdem der Antrag in der Kreisverwaltung Oder-Spree eingegangen ist, wird durch das Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration geprüft, inwieweit die angegebenen Tätigkeiten förderfähig sind. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Antragsteller in Kenntnis gesetzt.

Frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Information an den Antragsteller hinsichtlich der Förderfähigkeit sind durch den Antragsteller folgende Unterlagen beim Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration einzureichen (Anlage 2):

- Abrechnungsformular
(„Antrag auf Auslagenersatz im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes zur Förderung der Integration von Flüchtlingen im LOS- Abrechnung von Kosten“)
Hierbei ist zu beachten, dass geltend gemachte Auslagen dem Landkreis durch Belege nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind.
- Bestätigung der zweckmäßigen Ausführung der notwendigen Maßnahmen
(„Bestätigung über das ehrenamtliche Engagement zur Förderung der Integration von Flüchtlingen im LOS“)

Diese wird insbesondere ausgestellt durch:

- den Heimleiter/Betreiber von zentralen Flüchtlingsunterkünften
- die verantwortlichen sozialen Träger, die in Wohnungen untergebrachte Flüchtlinge auf vertraglicher Grundlage sozial betreuen
- die Ehrenamtszentralen im LOS
- die jeweilige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung sowie
- kirchliche Vertreter.

Die Abrechnung der Leistungen bzw. Fahrtkosten ist Voraussetzung für die Gewährung des Auslagenersatzes. Sie hat spätestens zwölf Monate nach der Antragstellung zu erfolgen. Über die Anträge und den beantragten Auslagenersatz wird grundsätzlich entsprechend dem Zeitpunkt des Antragseingangs entschieden. Liegt jedoch aus sachlichen Gründen im Einzelfall eine besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit vor, kann ein Antrag vorrangig behandelt werden.

Wurde die Leistung nicht wie angeboten erbracht, entfällt der Anspruch auf Auslagenersatz ganz oder zu einem entsprechenden Teil.

7. Sonstiges

Zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den ehrenamtlich tätigen Personen entsteht keinerlei Anstellungsverhältnis.

Für von ehrenamtlich Tätigen verursachte Schäden, die bei der Durchführung von Tätigkeiten nach dieser Richtlinie entstehen, übernimmt der Landkreis Oder-Spree unmittelbar keine Haftung.

Die ehrenamtlich Tätigen sind bei solchen Schäden durch die im Land Brandenburg geschlossenen Landessammelverträge abgesichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die ehrenamtlich Engagierten, die in rechtlich unselbstständigen Strukturen tätig werden. Vereinsgebundene Tätigkeiten sind über die Organisation selbst abzusichern und nicht vom Landessammelvertrag umfasst.

Fragen zu dieser Richtlinie können jederzeit an das Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration der Kreisverwaltung Oder-Spree gerichtet werden (Tel. 03366-352301, Email: integration@l-os.de).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.